

GEMEINDE BORNSTEDT

BV Gemeinde Bornstedt öffentlich	Nr.: BOR/BV/054/2023	
	Einreicher:	Der Bürgermeister

Fachdienst Bauverwaltung	Verfasser:	Hesse, Lars	20.03.2023
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Gemeinderat Bornstedt	20.03.2023

Vergabe Wasserkonzession: Konzessionsvertrag zwischen Gemeinde und Wasserversorger

Beschlussbegründung:

Der bestehende Konzessionsvertrag zur Wasserversorgung der Gemeinde einschließlich der Ortsteile mit der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft mbH endete am 31.12.2022.

Daher war der Konzessionsvertrag neu auszuschreiben. Entgegen dem bisherigen Vertragsverhältnis zwischen Gemeinde und MIDEWA ist aufgrund des § 90 Abs. 1 Nr. 6 KVG LSA die Verbandsgemeinde Aufgabenträger für die Trinkwasserversorgung. Es bleibt daher festzuhalten, dass der Abschluss eines Wasserkonzessionsvertrages sowohl in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinde (Trinkwasserversorgung) als auch in die Zuständigkeit der Mitgliedsgemeinden (Einräumung Wegerecht) fällt.

Es wird daher empfohlen, dass die Verbandsgemeinde und die Mitgliedsgemeinde grundsätzlich jeweils Vertragspartei des vorliegenden gemeinsamen Wasserkonzessionsvertrages (**s. Anlage: Entwurf Wasserkonzessionsvertrag**) werden.

Durch diesen Konzessionsvertrag betrauen die Verbandsgemeinde und die Konzessionsgeber den Konzessionär mit der Durchführung der Wasserversorgung und räumen ihm zugleich die notwendigen Wegenutzungsrechte ein.

Ziel des Vertrags ist es, eine qualitativ hochwertige öffentliche Wasserversorgung im gesamten Vertragsgebiet sicherzustellen. Die Versorgung der Einwohner, Gewerbetreibenden und der öffentlichen Einrichtungen der Verbandsgemeinde und der Konzessionsgeber soll sicher, effizient, preisgünstig und nachhaltig sein.

Der Entwurf des Konzessionsvertrages ist als Anlage beigelegt.

Hinweis: Der vorliegende Entwurf führt noch alle Gemeinden Ahlsdorf, Benndorf, Bornstedt, Hergisdorf, Helbra, Klostermansfeld und Wimmelburg als Konzessionsgeber auf. In der finalen Version werden nur noch die Gemeinde, die Verbandsgemeinde und die MIDEWA GmbH (s. Beschlussvorschlag) als Vertragspartner genannt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Unterzeichnung des vorliegenden Wasserkonzessionsvertrages zwischen der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH, der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra und der Gemeinde Bornstedt.

Der Bürgermeister wird zur Unterzeichnung des Wasserkonzessionsvertrages bevollmächtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Gemäß § 4 des Konzessionsvertrages erhält die Gemeinde eine Konzessionsabgabe in Höhe von 6 % in Bezug auf den Umsatz mit Endkunden, die zu allgemeinen Bedingungen versorgt werden.

Der Konzessionsgeber kann die Zahlung der gem. § 2 Abs. 2 KAEAnO, höchstzulässigen Konzessionsabgabe (10%) jederzeit verlangen.

Anlagen:

- Entwurf Wasserkonzessionsvertrag VG Mansfelder Grund Helbra_V3
- Anlage 2 - KonzV (Flyer Servicegarantie) (4431244.1)
- Objekte Bornstedt 02-2023

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss